

Bundesschiedsgericht

schiedsgericht@piratenpartei.de Aktenzeichen: **BSG 2011-08-23** 

Bundesschiedsgericht · Piratenpartei Deutschland · Pflugstraße 9a · 10115 Berlin

## Beschluss zu BSG 2011-08-23

Berlin, den 05.09.2011

In der Beschwerde BSG 2011-08-23 nach §12 Abs. 2 Satz 1 SGO

- Beschwerdeführer vertreten durch

zu dem Verfahren ./. , betreffend
Einspruch gegen eine Ordnungsmaßnahme,

anhängig vor dem Landesschiedsgericht Sachsen, Aktenzeichen PP-SN 1/11 hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Harald Kibbat und Michael Ebner in der Sitzung am 05.09.2011 einstimmig beschlossen:

Das Verfahren PP-SN 1/11 wird nach §12 Abs 2 Satz 2 SGO n.F. dem Landesschiedsgericht Sachsen entzogen, und vom Bundesschiedsgericht übernommen.

## **Zum Sachverhalt:**

Nach dem Sachvortrag des Beschwerdeführers und Klägers im Verfahren PP-SN 1/11 liegt eine ungebührliche Verfahrensverzögerung vor. Der Verfahrensgegner bestätigte in weiten Teilen diese Darstellung. Das Landesschiedsgericht reagierte nicht auf Anfragen des Bundesschiedsgerichts, gab keine Stellungnahme ab, und nahm auch die Einladung zu zwei Sitzungen des Bundesschiedsgerichts nicht wahr.

Nach §12 Abs 1 Satz 1 SGO n.F. soll ein Urteil drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Im vorliegenden Fall erging seitens des Landesschiedsgerichtes, abgesehen von der Eingangsbestätigung vom 26.02.2011, keine Kommunikation an beide Verfahrensbeteiligten.

Insbesondere wurde das Verfahren bisher nicht offiziell eröffnet (§4 Abs 1 SGO a.F., §9 Abs 1 SGO n.F.). Nachfragen seitens des Klägers und Beschwerdeführers blieben unbeantwortet, es erfolgte keine weitere Unterrichtung über den Verfahrensfortgang (§4 Abs 6 SGO a.F., §10 Abs 3 SGO n.F.).

## Entscheidungsgründe:

Eine Verzögerung der Verfahrenseröffnung von aktuell sechs Monaten nach Anrufung ist einem Verfahrensbeteiligten nicht zuzumuten.

Die nicht erfolgte Verfahrenseröffnung hindert, entgegen des Wortlautes des §12 Abs 2 Satz 1 SGO n.F., nicht dessen Anwendbarkeit. Ziel des §12 Abs 2 SGO n.F. ist es, auf ein zügiges Urteil hinzuwirken. Es ist dabei nicht ersichtlich, warum für die Eröffnung eines Verfahrens ein längerer Zeitraum angemessen sein soll, als für das Verfahren selbst.